

RS Vwgh 1990/2/21 89/03/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Abweisung des Ansuchens um Nachsicht oder Milderung der verhängten Strafe gemäß 51 Abs 4 VStG kann der Bf in keinem subjektiven Recht verletzt worden sein.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030104.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at